

STATUTEN SUPPORTER RAPPERSWIL-JONA LAKERS

I. Name und Sitz des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen "Supporter Rapperswil-Jona Lakers" (SdRjL) besteht mit Sitz in Rapperswil ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SdRjL sind ein integraler Bestandteil der SCRJ Lakers Organisation. Die Zugehörigkeit zur SCRJ Lakers Organisation berechtigt den Verein zur Nutzung des Namens und Logos der Rapperswil-Jona Lakers. Der Supporter-Verein ist solange dazu berechtigt, als dass zwischen der SCRJ Sport AG und dem Supporter-Verein der Rapperswil-Jona Lakers diesbezüglich eine gültige Vereinbarung besteht.
Eine allfällige Namensänderung der SCRJ Sport AG zieht künftig ohne spezielle Statutenänderung eine entsprechende Anpassung des Vereinsnamens nach sich.

II. Vereinszweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung der SCRJ Sport AG (SCRJ AG) in ideeller und finanzieller Hinsicht. Für die Erreichung dieses Zweckes werden der SCRJ Sport AG die Mitgliederbeiträge, gemäss spezieller Vereinbarung, überlassen. Die Vereinbarung wird mit dem Supporter-Vorstand und der SCRJ Sport AG abgeschlossen.

III. Mittel

- Art. 3 Die finanziellen Mittel bestehen aus den durch die ordentliche Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen und den ausserordentlichen oder freiwilligen Beiträgen sowie den Kapitalzinsen und den Erträgen aus Sammlungen und Tätigkeiten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

- Art. 5 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Diese findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres, welches jeweils am 1. Mai beginnt und per 30. April des darauf folgenden Kalenderjahres schliesst, statt.
Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder durch den Vorstand einberufen.
- Art. 6 Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen im Voraus unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Versammlung behandelt werden.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

STATUTEN SUPPORTER RAPPERSWIL-JONA LAKERS

- Art. 7 An der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jeder geleistete Mitgliederbeitrag gibt Anrecht auf eine Stimme
- Art. 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
- Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgaben verlangen.
Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Begrüssung
 - b) Präsenzkontrolle
 - c) Wahl der Stimmzähler
 - d) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - f) Abnahme der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichts
 - g) Entlastung des Vorstandes
 - h) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - j) Abnahme des Voranschlages

sowie nach Bedarf

- k) Ehrungen und Auszeichnungen
- l) Erledigung der Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- m) Revision der Statuten
- n) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen

Die Reihenfolge der Traktanden wird mit der Einladung festgelegt.

B. Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Rücktritte sind bis spätestens Ende Februar des laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist für die Berichterstattung an die Generalversammlung besorgt. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Handhabung der Statuten
 - b) Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung

STATUTEN SUPPORTER RAPPERSWIL-JONA LAKERS

C. Rechnungsrevisoren

- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Revisor, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Als zweite Revisionsstelle des Supporter-Vereins fungiert die Revisionsstelle der SCRJ Sport AG.
- Art. 15 Die Revisoren prüfen die Rechnungen anhand der Buchhaltung, Belege und des Vermögensausweises, sowie die Protokolle über die Geschäftstätigkeit und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit mit Antrag vor.

V. Mitglieder

- Art. 16 Mitglied der Supporter Rapperswil-Jona Lakers kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand oder dem Sekretariat der SCRJ Sport AG erfolgen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 17 Die Höhe des Mitgliederbeitrages kann gestaffelt und je nach Beitragshöhe an entsprechend unterschiedliche Leistungspakete angebunden werden. Beiträge wie auch Leistungspakete werden jährlich durch die GV auf Antrag des Vorstandes bestätigt oder angepasst.
- Art. 18 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.
- Art. 19 Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres oder bis spätestens 30. Juni des neuen Vereinsjahres erfolgen und wird erst nach Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge rechtswirksam. Die Rechtswirksamkeit beim Ausschluss bedarf zusätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

VI. Rechnungsabschluss

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach der Generalversammlung, spätestens am 31. Juli jedes Vereinsjahres, zur Zahlung fällig.

VII. Auflösung

- Art. 21 Die Generalversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung an die SCRJ Sport AG über.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 22 Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Mai 2002 angenommen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten und Beschlüsse, insbesondere die Statuten vom 3. Juni 1993.